

Hannover, 12.11.2024
TNU-C-H / Kai

**Schalltechnische Untersuchung
zur Änderung /Teilaufhebung des
Bebauungsplanes W-17
„Gewerbegebiet Industriestraße“
und Aufstellung des Bebauungsplanes W-37
„Gewerbegebiet Industriestraße Süd“
der Gemeinde Wietze**



Durch die DAkkS nach
DIN EN ISO/IEC 17025
akkreditiertes
Prüflaboratorium.

Die Akkreditierung gilt für die
in der Urkunde aufgeführten
Prüfverfahren.

Das Labor ist darüber hinaus
bekanntgegebene Messstelle
nach § 29b BImSchG.

Auftraggeber: Gemeinde Wietze
Neue Mitte 1-3
29323 Wietze

TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 686 362 / 223 SST 083 Rev01

Umfang des Berichtes: 11 Seiten
3 Anhänge (5 Seiten)

Bearbeiter: Dr.-Ing. Matthias Kaiser
Tel.: +49 (0)511/998-61940
E-Mail: matkaiser@tuev-nord.de

Jill Johnson, M.Sc.
Tel.: +49 (0)511/998-61930
E-Mail: jjohnson@tuev-nord.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Tabellen	2
Verzeichnis der Anhänge	2
Zusammenfassung.....	3
1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
2 Angaben zum Vorhaben.....	4
3 Vorgehensweise und Untersuchungsmethodik.....	5
4 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen.....	5
4.1 Bauleitplanung, DIN 18005	5
4.2 Grundlagen zur Berechnung der Emissionskontingente L_{EK}	6
5 Ermittlung der maximal zulässigen Emissionskontingente.....	8
6 Hinweise für den B-Plan und Vorschläge für Festsetzungen	9
7 Quellenverzeichnis.....	11

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Immissionsorte und Gebietseinstufung	4
Tabelle 2:	Schalltechnische Orientierungswerte (OW) für die städtebauliche Planung nach DIN 18 005 Beiblatt 1	6
Tabelle 3:	Emissionskontingente Bebauungsplan W17 in dB(A)	8

Verzeichnis der Anhänge

	Seiten
Anhang 1 Übersichts- und Lagepläne	2
Anhang 2 Gewerbe – Vorbelastung	1
Anhang 3 Gewerbe – Zusatzbelastung (B-Plan W37)	2

Revisionsverzeichnis

Version	Datum	Autor	Änderung
00	26.02.2024	Kai	Erstfassung
01	12.11.2024	Kai	Redaktionelle Änderung

Zusammenfassung

Die Gemeinde Wietze beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans W37 „Gewerbegebiet Industriestraße Süd“. Da Teile des vorgesehenen Plangebiets aktuell durch den Bebauungsplan W17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ baurechtlich erfasst sind, ist für den letztgenannten Bebauungsplan eine Änderung bzw. eine Teilaufhebung notwendig. Aufgrund dieser vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans W17 und der Aufstellung des Bebauungsplans W37 soll eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt werden.

Die TÜV NORD Umweltschutz GmbH wurde mit der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beauftragt.

Gegenüber der vorangegangenen Version erfolgten redaktionelle Änderungen. Die Erstfassung ist mit der vorliegenden Fassung ungültig.

In einem iterativen Prozess wurden die Emissionen durch die Fläche des Bebauungsplans W37 so berechnet, dass die neuen Immissionsanteile denen der ehemaligen Teilflächen W17-12 und W17-13 des Bebauungsplans W17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ entsprechen. Für den Bebauungsplan W37 „Gewerbegebiet Industriestraße Süd“ ergibt sich ein Lärmemissionskontingent von **tags $L_{EK,T} = 56 \text{ dB}$ und nachts $L_{EK,N} = 42 \text{ dB}$** . Als unkontingentierte Ersatzfläche kann die nicht mit einem Bebauungsplan erfasste und 71.776 m² große Fläche nordöstlich des vorgesehenen Bebauungsplans W37 angesehen werden. Diese wird von den Straßen „Poggenpaulsweg“ im Osten und „Nienburger Straße“ im Norden begrenzt und von der „Industriestraße“ gequert.



Dr.-Ing. Matthias Kaiser

Bearbeiter



Jill Johnson, M.Sc.

Qualitätssicherung

Sachverständige der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Kunden und Behörden können mit Hilfe der TÜV NORD Webseite
<https://www.tuev-nord.de/de/unternehmen/kunden-login/digitale-signatur/>
die Gültigkeit des Zertifikats überprüfen.

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wietze beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans W37 „Gewerbegebiet Industriestraße Süd“. Da Teile des vorgesehenen Plangebiets aktuell durch den Bebauungsplan W17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ baurechtlich erfasst sind, ist für den letztgenannten Bebauungsplan eine Änderung bzw. eine Teilaufhebung notwendig. Aufgrund dieser vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans W17 und der Aufstellung des Bebauungsplan W37 soll eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt werden.

Die TÜV NORD Umweltschutz GmbH wurde mit der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beauftragt.

Mit Anhang 1.1 haben wir einen Übersichtsplan beigefügt.

Gegenüber der vorangegangenen Version erfolgten redaktionelle Änderungen. Die Erstfassung ist mit der vorliegenden Fassung ungültig.

2 Angaben zum Vorhaben

Das Gebiet für den vorgesehenen Bebauungsplan W37 befindet sich westlich der Gemeinde Wietze. Der nördliche Teil des Plangebietes ist aktuell durch den Bebauungsplan W17 kontingentiert (W17-12 und W17-13). Durch eine Teilaufhebung des Bebauungsplans W17 in diesem Bereich sollen diese Flächen durch den Bebauungsplan W37 überplant werden. Nördlich und westlich des vorgesehenen Bebauungsplans W37 befinden sich bereits verschiedene gewerbliche Nutzungen auf kontingentierten Flächen des Bebauungsplans W17. Östlich der „Industriestraße“ schließt sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche gefolgt von Wohnhäusern in Ortsrandlage der Gemeinde Wietze an. Der bestehende Bebauungsplan W17 wird im Norden durch die Bundesstraße B 214 „Nienburger Straße“ begrenzt. Im Rahmen der schalltechnischen Stellungnahme zur zweiten Änderung des Bebauungsplans W17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ (AZ.: 8000 631 871 / 210 SST 210) /8/ wurden mit der Gemeinde Wietze zehn Immissionsorte, entsprechend Tabelle 1, in der Nachbarschaft abgestimmt, welche auch für die vorliegende Untersuchung berücksichtigt werden. Im Anhang 1.2 sind die Immissionsorte dargestellt.

Tabelle 1: Immissionsorte und Gebietseinstufung

Nr.	Lage der Immissionsorte	Gebiets-einstufung	Immissions-richtwert [dB(A)] Tag / Nacht
IO1	Reihernweg 1	MI	60/45
IO2	DEA-Straße 3	MI	60/45
IO3	Reihernweg 2	MI	60/45
IO4	Westlicher Rand des Plangebietes W-17, 1 Änderung	GE	65/50
IO5	Östlicher Rand des Plangebietes W-17, 1 Änderung	GE	65/50
IO6	Nordöstlicher Rand des Plangebietes „Trannberg-Süd“	GE	65/50
IO7	Gebäude Himmelsthür	MI	60/45
IO8	Kämpfersweg 1	MI	60/45
IO9	DEA-Straße 16	MI	60/45
IO10	Industriestraße 6	MI	60/45

3 Vorgehensweise und Untersuchungsmethodik

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Planfläche erfolgt entsprechend der DIN 18005 /4/ im Zusammenspiel mit der Norm DIN 45691 /7/.

Dabei kommen den Teilflächen W17-12 und W17-13 (Zukünftig Teil von Bebauungsplan W37 „Gewerbegebiet Industriestraße Süd“) ein Emissionskontingent zu, welches wiederum am nächstgelegenen Immissionsort ein Immissionskontingent festlegt. Da die übrigen Flächen bereits teilweise von anderen Firmen genutzt werden und deren Rechte nicht eingeschränkt werden sollen ist es das Ziel, das die neue Kontingentierung für den neu aufzustellenden Bebauungsplan W37 das derzeitige Immissionskontingent nicht wesentlich ändert. Das bedeutet, dass das ehemalige Emissionskontingent zurückgenommen wird, um dem neuen Plangebiet schalltechnische Spielräume zu bieten. Bei der zukünftigen Beurteilung wird dann das neue Emissionskontingent verwendet, um die zulässigen (nahezu unveränderten) Immissionskontingente zu berechnen.

Die Schallvorbelastung durch die Betriebe innerhalb des Bebauungsplans W17 werden auf Grundlage der im Bebauungsplan festgelegten Emissionskontingente für die jeweiligen Teilflächen berücksichtigt.

4 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

4.1 Bauleitplanung, DIN 18005

Die DIN 18005 /4/ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung. Nach § 50 BImSchG /7/ sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Für die genaue Berechnung der Schallimmissionen für verschiedene Arten von Schallquellen (z.B. Straßen- und Schienenverkehr, Gewerbe, Sport- und Freizeitanlagen) wird auf die jeweiligen Rechtsvorschriften verwiesen.

Der Beurteilungspegel L_r ist der Parameter zur Beurteilung der Schallimmissionen. Er wird für die Zeiträume tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) berechnet. Für gewerbliche Anlagen, die dem Geltungsbereich der TA Lärm /6/ unterliegen, ist für den Nachtzeitraum die volle Stunde mit dem maximalen Beurteilungspegel maßgebend. Der Beurteilungspegel L_r wird gemäß DIN 18005 aus dem Schallleistungspegel L_w der Schallquelle unter Berücksichtigung der Pegelminderung auf dem Ausbreitungsweg und von Zu- oder Abschlägen für bestimmte Geräusche, Ruhezeiten oder Situationen gebildet.

Im Beiblatt 1 der DIN 18005 /5/ sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte angegeben (vgl. Tabelle 2).

Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung durch Messung oder Prognose ermittelten Beurteilungspegel sind jeweils mit den Orientierungswerten zu vergleichen.

Die Beurteilungspegel verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe-, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu diesen Geräuschemissionen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Tabelle 2 sind keine Grenzwerte, haben aber vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen und für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen. Sie sind als sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes zu nutzen.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten bezogen werden. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erfüllen. Der Belang des Schallschutzes ist bei der Abwägung aller Belange als wichtiger Planungsgrundsatz bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Die Abwägung kann jedoch in begründeten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Tabelle 2: Schalltechnische Orientierungswerte (OW) für die städtebauliche Planung nach DIN 18 005 Beiblatt 1

Baugebiet	Verkehrslärm ^a		Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen	
	L_r dB		L_r dB	
	tags	nachts	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50	40	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete	55	45	55	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45	60	40
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU)	60	50	60	45
Kerngebiete (MK)	63	53	60	45
Gewerbegebiete (GE)	65	55	65	50
Sonstige Sondergebiete (SO) sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart ^b	45 bis 65	35 bis 65	45 bis 65	35 bis 65
Industriegebiete (GI) ^c	—	—	—	—

^a Die dargestellten Orientierungswerte gelten für Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr. Abweichend davon schlägt die WHO für den Fluglärm zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken deutlich niedrigere Schutzziele vor.

^b Für Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kurgebiete oder Pflegeanstalten ist ein hohes Schutzniveau anzustreben.

^c Für Industriegebiete kann kein Orientierungswert angegeben werden.

4.2 Grundlagen zur Berechnung der Emissionskontingente L_{EK}

Nach § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der BauNVO können im Bebauungsplan für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Emissionsverhalten von Betrieben und Anlagen

regeln. Mit der Begrenzung der Geräuschemissionen auf bestimmte max. zulässige Werte lassen sich Konflikte im Hinblick auf benachbarte Baugebiete planerisch lösen.

Die Möglichkeit, (Geräusch)-Emissionsbeschränkungen unmittelbar in Form von Emissionshöchstwerten festzusetzen, bietet das Emissionskontingent L_{EK} nach DIN 45691 /7/.

Die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 haben den Vorteil, dass sie eine einheitliche Terminologie als fachliche Grundlage zur Geräuschkontingentierung in Bebauungsplänen besitzen.

Durch eine entsprechende Festsetzung von Emissionskontingenten L_{EK} wird jeder Teilfläche aufgrund seiner Flächengröße und Lage im Gebiet ein definierter „anteiliger Immissionsrichtwert“ (Immissionskontingent) in der schützenswerten Nachbarschaft zugeordnet. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass alle Nutzungen in ihrer Gesamtheit den anzusetzenden Immissionsrichtwert nicht relevant überschreiten. Dieses Immissionskontingent ergibt sich anhand einer gerechten Abwägung der Besonderheiten des jeweiligen Plangebietes und seiner Umgebung.

Zum Zeitpunkt der Planung sind i.d.R. nur die Abstände der zukünftigen schallemittierenden Nutzungen zu der benachbarten Bebauung bekannt. Relevante Emissionsangaben der einzelnen Anlagen fehlen. Daher wird für die Ermittlung der Schallimmissionskontingente ausschließlich das Abstandsmaß A_{div} berücksichtigt. Weitere Zusatzdämpfungen und Erhöhungen unter realen Schallausbreitungsbedingungen bleiben bei der Berechnung der Schallemissions- und -immissionskontingente unberücksichtigt. Die Berechnung der Immissionskontingente L_{IK} aus den Emissionskontingenten erfolgt nach folgender Gleichung:

$$L_{IK} = L_{EK} - A_{div} + 10 \cdot \log S \quad (1)$$

mit L_{EK} = Schallemissionskontingent, dB(A)/m²

$$A_{div} = 10 \log (4 \cdot \pi s_m^2 / 1 \text{ m}^2)$$

L_{IK} = zulässiger Schallimmissionsanteil der Teilflächen, dB(A)

s_m = Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Teilfläche und dem Immissionsort, m

S = Größe der Teilfläche, m²

Im späteren baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist im Einzelfall die Einhaltung der Schallemissionskontingente für jeden Betrieb wie folgt nachzuweisen:

Anhand der jeweiligen gesamten Betriebsfläche und der festgesetzten Schallemissionskontingente für diese Fläche wird der für diesen Betrieb anzusetzende anteilige Immissionsrichtwert nach Gleichung (1) berechnet. Weiterhin sind die Beurteilungspegel L_r der zu erwartenden Betriebsgeräusche nach den Vorgaben der TA Lärm zu ermitteln (i. d. R. durch eine detaillierte Schallimmissionsprognose). Die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente gelten als eingehalten, wenn die nach der TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechneten Beurteilungspegel L_r das Schallimmissionskontingent der Betriebsfläche nicht überschreiten.

Bei der Ermittlung der Betriebsgeräusche durch eine detaillierte Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm werden die dann bekannten Ausbreitungsparameter wie z.B. die Anordnung der einzelnen Schallquellen auf dem Betriebsgrundstück, die abschirmende Wirkung von Gebäuden und sonstige Zusatzdämpfungen (Boden- und Meteorologiedämpfung, Luftabsorption etc.) berücksichtigt. Daher

können die im Einzelfall physikalisch realisierbaren (zulässigen) Schallleistungen größer sein als die im Bebauungsplan festgesetzten L_{EK} .

5 Ermittlung der maximal zulässigen Emissionskontingente

Für die Berechnungen werden, die unter Kapitel 2 in Tabelle 1 genannten Immissionsorte berücksichtigt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind umliegende Gewerbeflächen zu betrachten und in die Ermittlung der zulässigen Geräuschemissionen im Plangebiet einzubeziehen. Die nördlich gelegenen Gewerbeflächen sind durch den geltenden Bebauungsplan W17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ durch festgesetzte Geräuschemissionskontingente L_{EK} / IFSP beschränkt. Die gültigen Geräuschemissionskontingente L_{EK} sind in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgeführt und in Anhang 2 grafisch dargestellt.

Tabelle 3: Emissionskontingente Bebauungsplan W17 in dB(A)

Gebiet k: Teilfläche	Emissionskontingent L_{EK}	
	tagsüber	nachts
<i>Gewerbegebiet (W17-1)</i>	53	30
<i>Gewerbegebiet (W17-2)</i>	60	45
<i>Mischgebiet (W17-3)</i>	50	35
<i>Gewerbegebiet (W17-4)</i>	60	45
<i>Gewerbegebiet (W17-5)</i>	50	38
<i>Gewerbegebiet (W17-6)</i>	45	30
<i>Gewerbegebiet (W17-7)</i>	60	45
<i>Gewerbegebiet (W17-8)</i>	55	40
<i>Gewerbegebiet (W17-9)</i>	55	40
<i>Gewerbegebiet (W17-10)</i>	65	50
<i>Gewerbegebiet (W17-11)</i>	65	50
<i>Gewerbegebiet (W17-12)</i>	65	50
<i>Gewerbegebiet (W17-13)</i>	60	45
<i>Gewerbegebiet (W17-14)</i>	60	45
<i>Gewerbegebiet (W17-15)</i>	55	40
<i>Gewerbegebiet (W17-16)</i>	60	45
<i>Gewerbegebiet (W17-17)</i>	65	50
<i>Gewerbegebiet (W17-18)</i>	60	45

Die zulässige Zusatzbelastung – der Geräuschemissionsanteil, der durch gewerbliche und industrielle Anlagen im Plangebiet hervorgerufen werden kann – muss in Summe mit der Vorbelastung eine Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 gewährleisten.

Die derzeitigen Teilflächen W17-12 und W17-13 des Bebauungsplans W17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ haben aktuell eine Fläche von 21.500 m² (W17-12) und 9.300 m² (W17-13). Die aktuellen Emissionskontingente für die Teilflächen belaufen sich für W17-12 tags auf 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) sowie für W17-13 auf tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Hieraus ergeben sich an den maßgeblichen Immissionsorten IP 2 und IP 9 Immissionskontingente von $L_{IK,T} = 41$ dB (41,3 dB) und $L_{IK,N} = 27$ dB (27,5 dB).

In einem iterativen Prozess wurden die Emissionen durch die Fläche des Bebauungsplan W37 so berechnet, dass die neuen Immissionsanteile denen der ehemaligen Teilflächen W17-12 und W17-

13 des Bebauungsplans W17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ entsprechen. Für den Bebauungsplan W37 „Gewerbegebiet Industriestraße Süd“ ergibt sich ein Lärmemissionskontingent von **tags $L_{EK,T} = 56$ dB** und **nachts $L_{EK,N} = 42$ dB**. Als unkontingentierte Ersatzfläche kann, die nicht mit einem Bebauungsplan erfasste und 71.776 m² große Fläche nordöstlich des vorgesehenen Bebauungsplans W37 angesehen werden. Diese wird von den Straßen „Poggenpaulsweg“ im Osten und „Nienburger Straße“ im Norden begrenzt und von der „Industriestraße“ gequert. In Anhang 3 ist der Bebauungsplan W37 „Gewerbegebiet Industriestraße Süd“ und unkontingentierte Ersatzfläche dargestellt.

6 Hinweise für den B-Plan und Vorschläge für Festsetzungen

Aus schalltechnischer Sicht werden nachfolgende Hinweise für den Bebauungsplan gegeben.

In den textlichen Festsetzungen sind die Werte der Emissionskontingente anzugeben. Dafür wird folgende Formulierung empfohlen:

1. Das Plangebiet ist entsprechend § 1 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 der BauNVO /3/ hinsichtlich der schalltechnischen Bedürfnisse und Eigenschaften gegliedert.
2. Die im Folgenden angegebenen Emissionskontingente L_{EK} wurden auf der Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, Ausgabe Dezember 2006, bestimmt. Die anteiligen Immissionskontingente L_{IK} einer Teilfläche werden wie folgt berechnet:

$$L_{IK} = L_{EK} - 10 \log (4 \pi s_m^2 / 1 \text{ m}^2) + 10 \log S / 1 \text{ m}^2 \quad (1)$$

L_{EK} = Emissionskontingent, dB

s_m = Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Teilfläche und dem Immissionsort, m

S = Größe der Teilfläche, m²

Bei dieser Berechnung ist zu beachten, dass die Fläche in ausreichend kleine Flächenelemente unterteilt wird, so dass in jedem Fall die Ausdehnung eines Elements nicht größer ist als 0,5 s_m .

3. In den vorgegebenen Gebieten dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die folgenden Emissionskontingente nicht überschreiten:

Ausweisung	Emissionskontingent L_{EK}	
	tagsüber	nachts
GE1	56	42

Die Tageszeit bezieht sich auf den Zeitraum von 16 Stunden (üblicherweise von 06:00 bis 22:00 Uhr), die Nachtzeit auf 8 Stunden (üblicherweise von 22:00 bis 06:00 Uhr).

4. Die Einhaltung der Emissionskontingente ist im Einzelfall für jeden Betrieb wie folgt nachzuweisen: Anhand der jeweiligen gesamten Betriebsfläche – ohne ggf. festgesetzte Grünflächen und/oder Flächen mit Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern - und der festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} für diese Fläche wird zunächst das für diesen Betrieb anzusetzende Immissionskontingent L_{IK} an allen maßgeblichen Immissionsorten nach Gleichung 1 berechnet.

Ein Vorhaben ist dann schalltechnisch zulässig, wenn die nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechneten Beurteilungspegel L_r der vom Vorhaben hervorgerufenen Geräuschimmissionen an allen maßgeblichen Immissionsorten diese Immissionskontingente einhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung der Zugang zu Vorschriften und Regelwerken, auf die sich Festsetzungen beziehen für Betroffene sichergestellt werden muss. Der Leitsatz einer diesbezüglichen Entscheidung des BVerwG vom 29.07.2010 (Az. 4 BN 21/10) lautet:

„Bestimmt erst eine in den textlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes in Bezug genommene DIN-Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, ist den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen genügt, wenn die Gemeinde sicherstellt, dass die Betroffenen von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können.“

Dies kann z. B. dadurch geschehen, indem in den Festsetzungen folgender Hinweis aufgenommen wird: **„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Abteilung..... Zimmereingesehen werden.“** Dort sind dann die betreffenden Vorschriften bereitzuhalten.

Außerdem ist ein Verweis auf den Bebauungsplan aufzunehmen, in dem sich die derzeit freien, nicht kontingentierten Flächen befinden.

7 Quellenverzeichnis

Bei der Untersuchung wurden die Ausführungen der folgenden Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Normen und Richtlinien zugrunde gelegt:

- /1/ BImSchG "Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge" (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, aktuelle Fassung
- /2/ BauGB "Baugesetzbuch" in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, aktuelle Fassung
- /3/ BauNVO "Baunutzungsverordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke" in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, aktuelle Fassung
- /4/ DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe 07 / 2023
- /5/ Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Ausgabe 07 / 2023
- /6/ TA Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm" 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom BMI, 49. Jahrgang, Nr. 26 vom 28. August 1998, zuletzt geändert am 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- /7/ DIN 45691: Geräuschkontingentierung, Ausgabe Dezember 2006
- /8/ Schalltechnische Stellungnahme im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes W-17 „Gewerbegebiet Industriestraße“ der Gemeinde Wietze, AZ.: 8000 631 871 / 210 SST 210, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Hamburg, 03.03.2011

Übersichtsplan

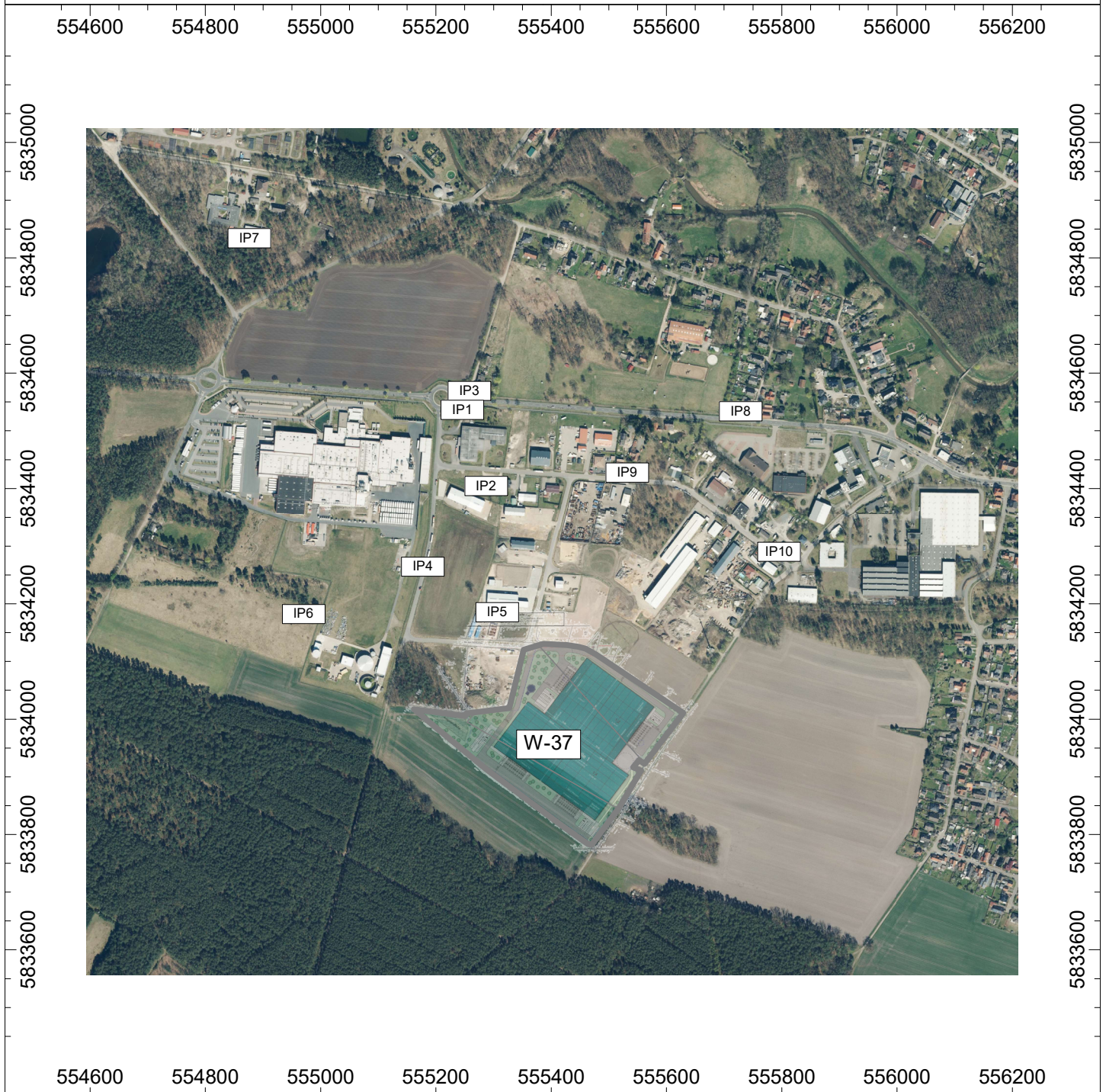
DIN A4 - Maßstab 1: 20000



Auftraggeber:	Gemeinde Wietze
Projekt:	B-Plan W-17 und W-37
Planinhalt:	Lage des Objekts
Bearbeiter:	M. Kaiser
Datum:	20.02.24

Lageplan - Immissionsorte

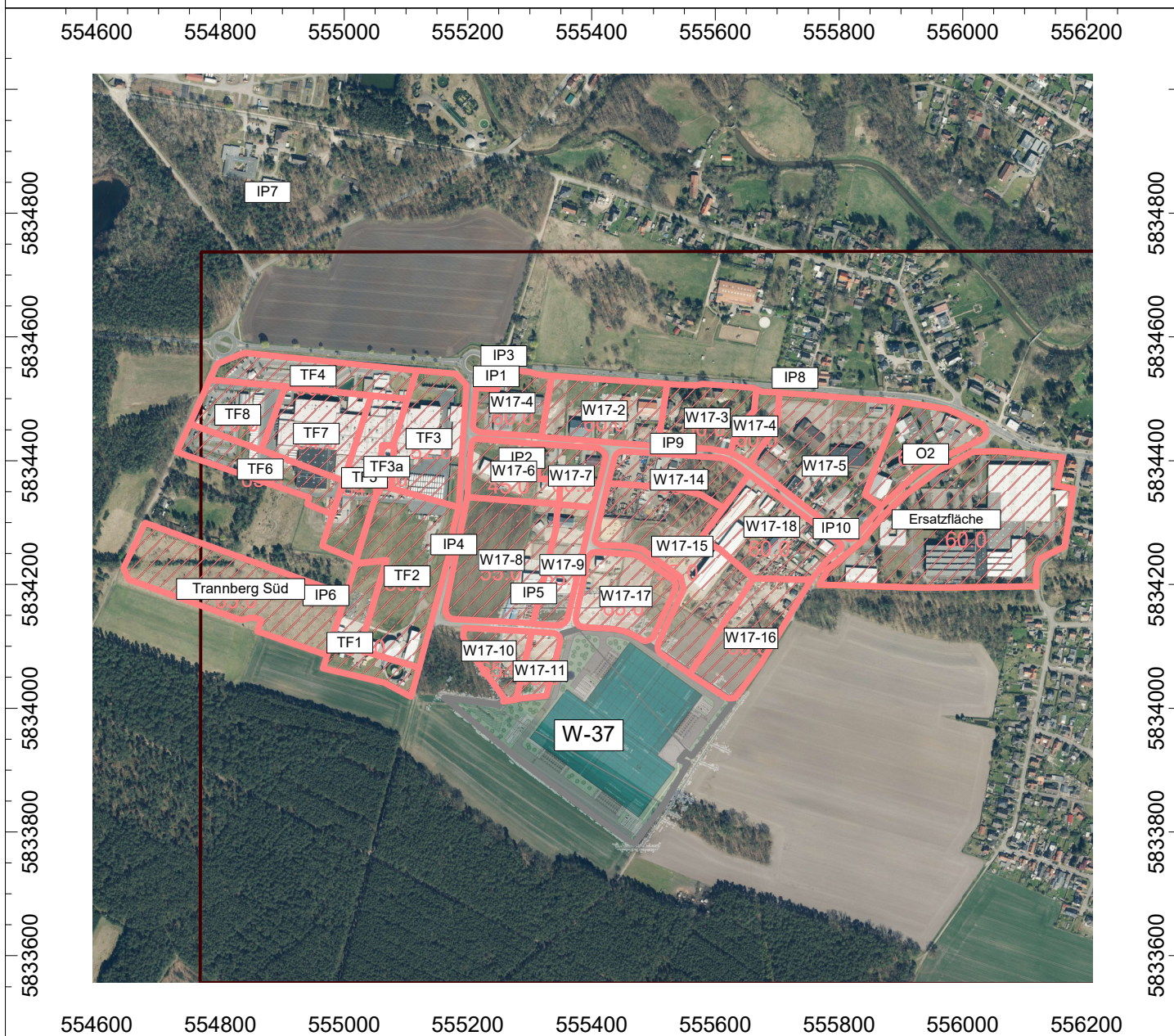
DIN A4 - Maßstab 1: 10000



Auftraggeber:	Gemeinde Wietze
Projekt:	B-Plan W-17 und W-37
Planinhalt:	Lageplan
Bearbeiter:	M. Kaiser
Datum:	20.02.24

Gewerbe - Vorbelastung

DIN A4 - Maßstab 1: 10000



DIN 18005, Pegel

...	<= 35.0
...	35.0 < ... <= 40.0
...	40.0 < ... <= 45.0
...	45.0 < ... <= 50.0
...	50.0 < ... <= 55.0
...	55.0 < ... <= 60.0
...	60.0 < ... <= 65.0
...	65.0 < ... <= 70.0
...	70.0 < ... <= 75.0
...	75.0 < ... <= 80.0
...	80.0 < ...

Auftraggeber: Gemeinde Wietze

Projekt: B-Plan W-17 und W-37

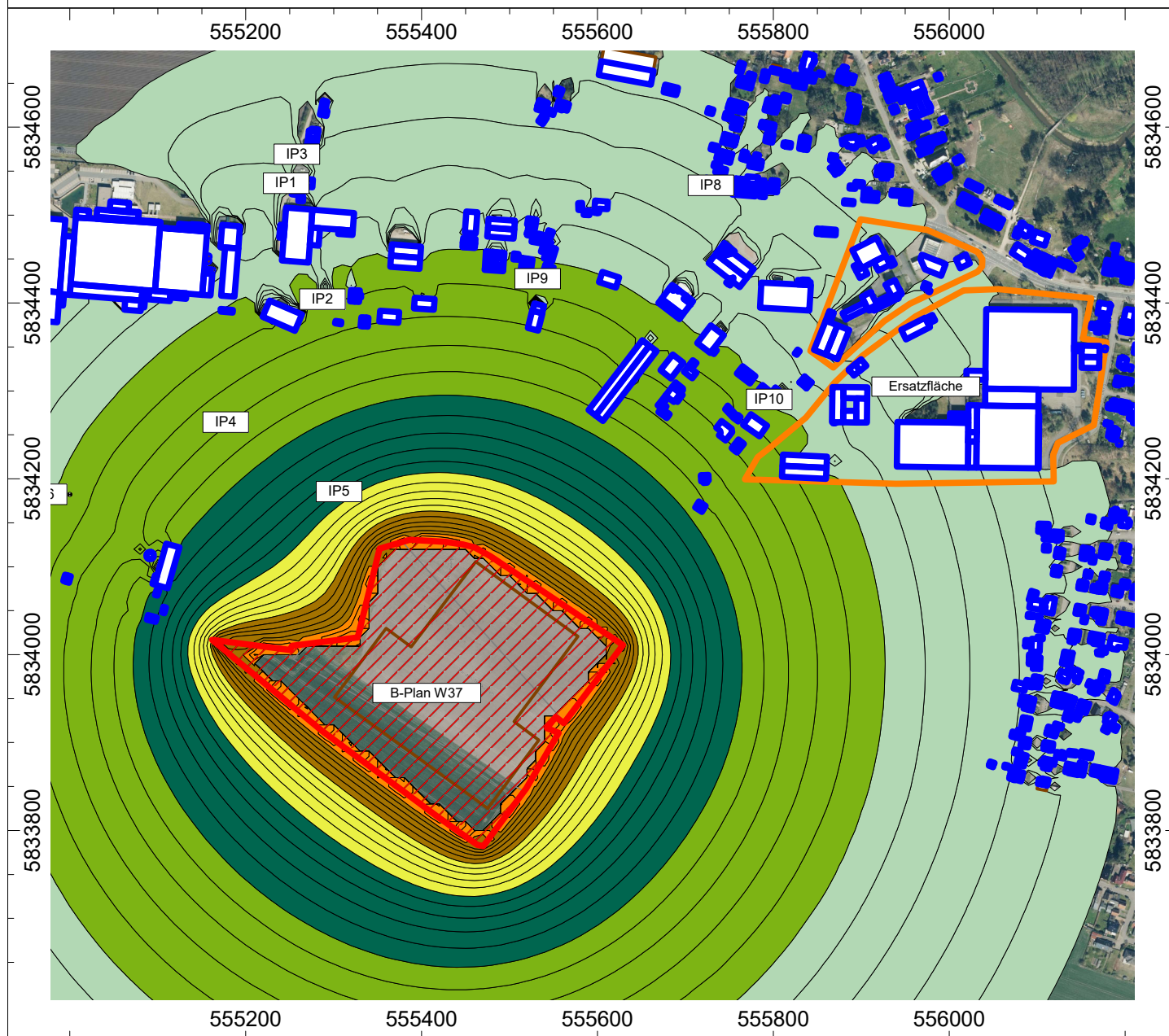
Planinhalt: Vorbelastung

Bearbeiter: M. Kaiser

Datum: 20.02.24

Rasterlärmkarte Gewerbe - Zusatzbelastung (B-Plan W37) Tag

DIN A4 - Maßstab 1: 7000



DIN 18005, Pegel

...	≤ 35.0
35.0 < ...	≤ 40.0
40.0 < ...	≤ 45.0
45.0 < ...	≤ 50.0
50.0 < ...	≤ 55.0
55.0 < ...	≤ 60.0
60.0 < ...	≤ 65.0
65.0 < ...	≤ 70.0
70.0 < ...	≤ 75.0
75.0 < ...	≤ 80.0
80.0 < ...	

Auftraggeber: Gemeinde Wietze

Projekt: B-Plan W-17 und W-37

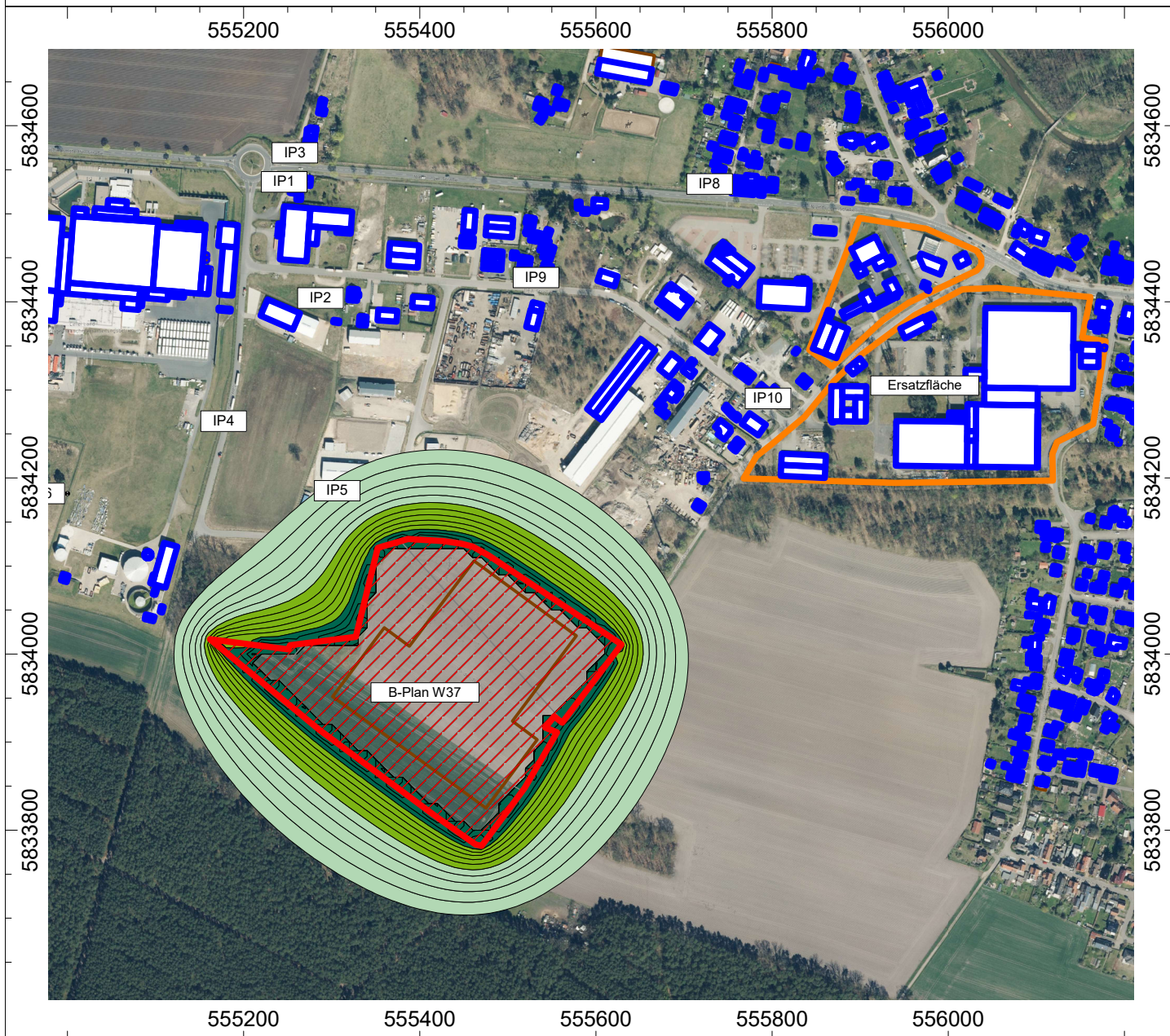
Planinhalt: Rasterlärmkarte Gewerbe Tag

Bearbeiter: M. Kaiser

Datum: 20.02.24

Rasterlärmkarte Gewerbe - Zusatzbelastung (B-Plan W37) Nacht

DIN A4 - Maßstab 1: 7000



DIN 18005, Pegel

...	≤ 35.0
35.0 < ...	≤ 40.0
40.0 < ...	≤ 45.0
45.0 < ...	≤ 50.0
50.0 < ...	≤ 55.0
55.0 < ...	≤ 60.0
60.0 < ...	≤ 65.0
65.0 < ...	≤ 70.0
70.0 < ...	≤ 75.0
75.0 < ...	≤ 80.0
80.0 < ...	

Auftraggeber: Gemeinde Wietze

Projekt: B-Plan W-17 und W-37

Planinhalt: Rasterlärmkarte Gewerbe Nacht

Bearbeiter: M. Kaiser

Datum: 20.02.24